



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamts Bremerhaven

Auskunft erteilt:
die zuständige Schulaufsicht

Zimmer

Tel.
Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 06.12.2021

Erlass Nr. 12/2021

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 06.12.2021

Der folgende Erlass regelt den Schulbetrieb anlässlich der Verkündung der Vierten Änderungsverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen am 3. Dezember 2021. Die Änderungen beziehen sich auf eine erweiterte Maskenpflicht an Schulen sowie auf Klarstellungen zur Organisation des Schulbetriebs.

Bitte wenden Sie sich bezüglich einzelfallbezogener Absprachen an Ihre Schulaufsicht. Darüber hinaus möchten wir Ihnen aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens ab sofort ein wöchentliches Gesprächsangebot machen, um aktuelle Fragestellungen zu erörtern, die sich aus der praktischen Umsetzung vor Ort ergeben. Diese **offenen Fragestunden** für Schulleitungen finden als Videokonferenz parallel zu den Sprechstunden „Aufholen nach Corona“ statt:

- Weiterführende Schulen: jeden Dienstag 10:00 – 11:00 Uhr
- Grundschulen und Förderzentren: jeden Dienstag 11:00 – 12:00 Uhr

Bitte wählen Sie sich unter folgendem Link ein: <https://schule-bremen.webex.com/meet/christian.winter74>

Die Schulorganisation an Schulen im Land Bremen erfolgt ab dem 06.12.2021 nach folgenden Maßgaben:

1. Der **Präsenzunterricht** findet regulär statt.
2. Schulen führen ein **Schutz- und Hygienekonzept** fort. Anstelle der Einhaltung von Abstandsregeln finden Unterricht und Betreuung in festen Bezugsgruppen, nach **Kohortenprinzip** statt.
3. Schüler:innen, die zur **Risikogruppe** gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld nicht vollständig geimpfte Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden auf Wunsch von der Präsenzsulpflicht befreit. Sie sind auf Distanz zu beschulen.

4. Der **Zutritt zum Schulgelände** ist grundsätzlich nur denjenigen **Schüler:innen** gestattet, die mittels Schnelltestung, dreimal in der Woche, oder aktueller ärztlicher Bescheinigung, nicht älter als zwei Tage, nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Testungen können auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Für **Beschäftigte** und Besucher:innen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Soweit im öffentlichen Raum außerhalb des Schulgeländes eine Testpflicht besteht, sind Schüler:innen davon ausgenommen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler:innen und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schüler:innen ab 16 Jahren wird der **Testnachweis** durch eine **Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch** ersetzt.
6. **Vollständig Geimpfte und Genesene**, deren Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder Genesene, die eine Impfung erhalten haben und daher als vollständig geimpft gelten, unterliegen keiner Testpflicht. Die Schulleitungen haben das Recht, den Status anlassbezogen zu erfragen.
7. Schüler:innen, die sich mit einer PCR-positiv getesteten Person länger als 30 Minuten in der Schule in einem Raum befunden haben, werden umgehend von der Schule darüber informiert, bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte. In der Folge gilt für diese Schüler:innen, dass sie an **sieben Schultagen in Folge einen Schnelltest** durchführen.
8. Abweichend von Ziffer 7 werden Klassen, in denen **vier oder mehr Schüler:innen PCR-positiv** getestet sind und bei denen sich die Zeiträume der angeordneten Quarantäne überschneiden, an zunächst fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Anschluss an das vierte positive Testergebnis im Digitalunterricht zuhause beschult. Lerngruppen, die nicht im Klassenverband, sondern klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifend besucht werden, inklusive der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Anordnung über Beginn und Ende trifft die Schulleitung und benachrichtigt die Schulaufsicht.
Sollten einzelne Schüler:innen zuhause keine ausreichenden Lernbedingungen oder besondere Unterstützungsbedarfe haben oder sollten die Erziehungsberechtigten von Schüler:innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 keine Betreuungsmöglichkeit haben, so werden diese Schüler:innen während des Digitalunterrichts in der Schule betreut. Der Kontakt zu Schüler:innen anderer Klassen ist zu vermeiden. Über die Organisation der Betreuung entscheidet mit Unterstützung der Schulaufsicht die Schulleitung.
9. In den Schulgebäuden besteht grundsätzlich überall **Maskenpflicht, auch während des Unterrichts und im Hortbetrieb**. Schüler:innen der Jahrgangsstufen 1 bis 9 müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung und Schüler:innen ab Jahrgangsstufe 10 sowie Bedienstete und weitere Personen ab einem Alter von 16 Jahren eine medizinische Gesichtsmaske tragen. **Keine Maskenpflicht** besteht
 - a) auf dem Schulgelände **im Freien**,
 - b) in Prüfungen und während **schriftlicher Arbeiten und Klausuren oder Präsentationen**, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann,
 - c) während praktischer Phasen des **Musikunterrichts** und des Unterrichts in **Darstellendem Spiel**, sofern ein Mindestabstand von 2,0 m eingehalten werden kann,
 - d) während des **Schulsports**,
 - e) während des **Essens und Trinkens** in Kohorten an einem festen Platz in Mensen und ähnlichen für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen oder in einem Klassenraum,
 - f) aus **pädagogischen Gründen**, etwa in Unterrichtsphasen, die der Sprachbildung oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen, im Einzelfall

- g) sowie für **Beschäftigte** an einem festen Platz innerhalb ihrer **Büro- und Arbeitsräume**, sofern untereinander ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
10. Besonders wichtig bleibt das regelmäßige, ausreichende und korrekte **Lüften**. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung oder Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde. Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte in Schulen kann als ergänzende Maßnahme zur Aerosolreduktion dienen, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann. Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine geeignete Lüftungs- oder raumlufttechnische Anlage zum Einsatz kommt, dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden.
 11. **Sportunterricht** findet in größeren Räumen (Sporthallen) oder im Freien unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes statt. Kontaktsportarten sind möglich. Das Abstandsgebot wird durch die jeweilige Kohortenregelung ersetzt. Die Umkleidekabinen und Duschen sind geöffnet. Für die Nutzung der Schwimmbäder gelten die Auflagen der Bäderbetriebe.
 12. **Angebote Dritter in Schulen** sowie **Hospitationen und Diagnostik von Kita-Kindern** in Grundschulen, insbesondere im Rahmen des Übergangs von der Kita in die Schule und in der Beruflichen Orientierung, sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie der gesetzlichen Bestimmungen möglich.
 13. Das Aufsuchen **außerschulischer Lernorte** ist unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln gestattet. Maßnahmen der **Beruflichen Orientierung** (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Schutz- und Hygienekonzepten statt. Gleiches gilt für **Beratungsangebote** der Partner der Jugendberufsagentur.
 14. **Schulfahrten** sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen möglich. Zur Vermeidung von Quarantänen sollen sie sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken.
 15. **Schulveranstaltungen**, die nicht dem Unterrichtszweck dienen, sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie der Bestimmungen nach § 3 der Corona-Verordnung durchzuführen.

Der Erlass Nr. 11/2021 vom 29.11.2021 wird hiermit aufgehoben.

im Auftrag
gez. Lars Nelson